

10.02.02 - Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren

Verteiler

Es wird allen Kontraktoren und Subkontraktoren der astora GmbH zur Beachtung und Einhaltung bereitgestellt.

Revisionshistorie

Änderung		Änderungsbeschreibung	Autor	Genehmigt durch
Nummer	Datum			
01	22.09.17	Erstellung des Dokuments	Herr Quatmann [GSH]	Herr Buchmann [GSH]
02	05.12.17	Redaktionelle Änderungen	Herr Quatmann [GSH]	Herr Buchmann [GSH]

1	Begriffe	3
2	Ziel und Zweck	4
3	Grundsätze	4
3.1	Generell	4
3.2	Besonderheiten des Bergrechts	5
4	Regelungsgehalt und Ziel	5
5	Anwendungsbereich	6
5.1	Geltungsbereich	6
5.2	Aktualisierung/Geltung in der jeweils aktuellen Fassung	6
5.3	Inkrafttreten	6
5.4	Wesentliche Bestandteile	6
6	Allgemeine HSE-Vorgaben für Kontraktoren	6
6.1	Qualifikation und Unterweisungen	7
6.2	Arbeitszeiten	8
6.3	Ab- und Anmeldeverfahren für Kontraktoren	8
6.4	Allgemeine Gebote und Verbote	8
6.2	Einsatz von Subunternehmen, von Arbeitnehmern nach AÜG oder aus dem Ausland	10
6.3	Unfallmanagement und sicherheitsrelevante Vorkommnisse	11
6.4	Persönliche Schutzausrüstung	13
6.5	Arbeitsmittel	14
6.6	Sicherheitskennzeichnung	14
6.7	Koordination von Arbeiten	14

1 Begriffe

Begriff	Erklärung
Verantwortung	Die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Ordnung seitens astora liegt zunächst bei astora, vertreten durch die Geschäftsführung. Die Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung einzelner Betriebsteile kann und soll an weitere verantwortliche Personen (Beauftragte) delegiert werden. Diese Verantwortungsübertragung (Bestellung) muss schriftlich erfolgen. Ferner ist das zuständige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie über jede Bestellung schriftlich zu informieren (Namhaftmachung).
Auftraggeber	ist, wer Aufträge unterschiedlicher Art (Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag, diverse gemischte Verträge, Einzelbestellung) an Dritte vergibt. Im vertragsrechtlichen Sinne ist astora Auftraggeber, vertreten durch den Einkauf.
Verantwortlicher des Betriebs	Der Betriebsleiter oder der eigens hierfür von ihm bestellter Personenkreis (Beauftragte).
Aufsichtsperson (AP)	Durch die Geschäftsführung von astora oder den jeweiligen Betriebsleiter bestellte Person, oder bestellter Personenkreis (Beauftragte).
Kontraktor	Der Kontraktor (Auftragnehmer) übernimmt Aufträge unterschiedlichster Art (Werkvertrag, Dienstvertrag, diverse gemischte Verträge) zur selbständigen Durchführung und unter eigener Verantwortung.
Unternehmeraufsichtsperson (UAP)	astora macht im Regelfall von ihrem Delegationsrecht im Hinblick auf Kontraktoren derart Gebrauch, dass eine von dem Kontraktor bestimmte verantwortliche Person bestellt wird. Die vom Auftraggeber (astora) schriftlich gegenüber dem Bergamt für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich bestellte Aufsichtsperson der Fremdfirma.
Sichernde Person	Eine Aufsichtsperson des Betriebes oder eine Person, die mit den örtlichen Gegebenheiten und der Anlage gut vertraut ist und die die Sicherung der Anlage durchgeführt hat.
Fremdfirmen Koordinator	Finden mehrere Tätigkeiten gleichzeitig an der Arbeitsstelle statt und ist bei diesen Arbeiten für die Ausführenden eine Gefährdung durch andere Arbeitsgruppen möglich, ist ein Koordinator zu benennen.
Pförtner	Der Pförtner regelt und kontrolliert den Zutritt zum Werksgelände, erfasst die Kontraktoren mit Hilfe der Fremdfirmendatenbank und ist für die Werksicherheit zuständig.
HSE-Unterweisung	Der Oberbegriff HSE-Unterweisung umfasst die Ersteinweisung am Standort, die Erstunterweisung sowie die Grundeinweisung, Infolyer. Der Umfang von Unterweisungen richtet sich nach dem Personenkreis und Tätigkeit.

2 Ziel und Zweck

Das Dokument beschreibt die Sicherheitsbestimmungen, die auf den Standorten Rehden und Jemgum eingesetzte Kontraktoren der astora GmbH (im Weiteren: „astora“) und/oder der WINGAS GmbH zu beachten haben. Die Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren beschreiben das bei astora einzuhaltende Sicherheitssystem unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze.

3 Grundsätze

3.1 Generell

Alle bei astora ausgeführten Arbeiten haben unterständiger Beachtung und Verbesserung der Arbeitssicherheit, Erhaltung der Gesundheit, ständigem Bemühen um die Verhütung von Unfällen und die Vermeidung von Berufskrankheiten zu erfolgen, so dass der Arbeitsplatz jedes internen oder externen Mitarbeiters sicher ist und Unfälle vermieden werden.

astora erwartet von allen eingesetzten Kontraktoren, sich mit diesen Zielen zu identifizieren und alle erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele zu ergreifen.

Diese Sicherheitsbestimmungen fassen die wesentlichen Vorschriften und internen Regelungen zusammen.

Jeder Kontraktor ist verpflichtet die Sicherheits-Grundsätze von astora anzuerkennen und die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen sicherzustellen.

3.2 Besonderheiten des Bergrechts

Der Betrieb der astora-Speicher, unterliegt der Aufsicht des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (Bergbehörde). Auf den Speicherbetrieb sind dabei die speziellen Vorgaben des Bergrechts anwendbar. Sämtliche Arbeiten, die bei astora ausgeführt werden, müssen daher unter Beachtung der bergrechtlichen Vorgaben ausgeführt werden.

Das heißt im Wesentlichen, dass für die Belange, für die üblicherweise die Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz (Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Betriebssicherheitsverordnung, etc.) zuständig sind, auf dem Gelände von astora, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie jedoch die zuständige Behörde ist.

Die in diesem Zusammenhang von Kontraktoren bei astora zu beachtenden bergrechtlichen Besonderheiten werden im Folgenden näher dargestellt.

Das Einhalten der für Kontraktor geltenden Gesetze, Verordnungen und untergesetzlichen Regelungen (DGUV, etc.), obliegt dem beauftragten Unternehmer.

Alle bergbaulichen Aktivitäten bedürfen eines zugelassenen Betriebsplanes, in dem Einzelheiten beschrieben werden. Jede verantwortliche Person hat ein Recht darauf, von allen Verwaltungsakten (das sind im Wesentlichen Betriebsplanzulassungen) Kenntnis zu erhalten, soweit ihre Aufgaben und Befugnisse davon betroffen sind. Soweit Personal des Kontraktors von astora bergrechtlich bestellt wurde, gilt dies auch für die insoweit bestellten Personen.

4 Regelungsgehalt und Ziel

Die Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren richten sich an die Auftragnehmer, die auf dem Gelände der astora Service-Leistungen erbringen. Der jeweilige Kontraktor hat dabei sicher zu stellen, dass die Bestimmungen auch von seinen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. Die Sicherheitsbestimmungen und die Anhänge spezifizieren die sicherheitstechnischen Anforderungen von astora unter Beachtung der bergrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen und regeln das Vorgehen zur Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit und den Umweltschutz. Übergeordnete Ziele sind der Ausschluss von Gefahren für Personen, der Schutz von Umwelt und Ressourcen und der Schutz von Werten.

Die Einhaltung dieser Bedingungen soll gewährleisten, dass sämtliche vom Kontraktor bzw. seinen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen in Rehden und Jemgum ausgeführten Arbeiten den Vorgaben der Störfallverordnung (12.BImSchV) und dem geltende Bergrecht entsprechen.

Betriebsspezifische Anforderungen an Sicherheit und Umweltschutz werden vom Auftraggeber schriftlich für den Einzelfall festgelegt.

5 Anwendungsbereich

5.1 Geltungsbereich

Diese Sicherheitsbestimmungen gelten für alle Betriebsstätten der astora. Kontraktoren haben die Einhaltung der Richtlinie durch d sowie etwaige Subkontraktoren und sonst vom jeweiligen Kontraktor beauftragte Dritte sicher zu stellen.

5.2 Aktualisierung/Geltung in der jeweils aktuellen Fassung

astora ist berechtigt, diese Sicherheitsbestimmungen bei Bedarf zu Aktualisieren und/oder zu korrigieren. Die Änderung gilt ab Inkrafttreten in der jeweils aktuellen Fassung. astora wird den Kontraktor über eine Änderung dieser Bestimmungen mit einer Frist von 3 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich informieren. Soweit dem jeweiligen Kontraktor durch die jeweilige Änderung ein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil entsteht, ist er berechtigt, den Vertrag mit unter Fortgeltung der bislang geltenden Fassung der Sicherheitsbestimmungen, mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

5.3 Inkrafttreten

Diese Verfahrensanweisung tritt mit der Verteilung in Kraft.

5.4 Wesentliche Bestandteile

Die beigefügten HSE-Richtlinie und die Security-Richtlinie in ihren jeweils geltenden Fassungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren.

6 Allgemeine HSE-Vorgaben für Kontraktoren

Unter Teilnahme des astora-Betriebsleiters oder seiner Beauftragten und der Unternehmensleitung des Kontraktors werden im Rahmen einer Besprechung vor Aufnahme der Tätigkeit des Kontraktors auf Betriebsstätten der astora die Erwartungen seitens astora in Bezug auf HSE und der Verantwortung für die Arbeit am jeweiligen Standort dargelegt und erläutert.

Ob und inwiefern Gefährdungen, die von den astora-Anlagen oder -Tätigkeiten ausgehen, wird der UAP der Kontraktoren vor erstmaligem Einsatz mitgeteilt. Im Einzelfall obliegt es jedoch den UAP, konkrete Informationen von astora einzuholen und entsprechende Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.

Von den Festlegungen dieser Sicherheitsbestimmungen darf nur abgewichen werden, wenn astora dazu eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

6.1 Qualifikation und Unterweisungen

6.1.1 Qualifikation des vom Kontraktor bei eingesetzten Personals

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die fachliche und persönliche Eignung der entsendeten Mitarbeiter für die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten gegeben ist. Qualifikationsnachweise (z.B. Schweißer-Prüfzeugnisse) sind dem Auftraggeber bei Anforderung vorzulegen. Mindestens die UAP des Auftragnehmers muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und in der Lage sein und den anderen Gruppenmitgliedern in deren Landessprache vom Auftraggeber gegebene, sicherheitstechnische Anweisungen weitergeben.

6.1.2 HSE-Unterweisung

Die Auftragnehmer müssen sich beim Pförtner melden. Die Computergestützte Sicherheitseinweisung hat 1 Jahr Gültigkeit und ist nach Ablauf der Frist erneut zu bestehen.

Vor Aufnahme der Arbeitsausführung weist astora die UAP des Auftragnehmers in die tätigkeits- betriebsspezifischen Gefahren und die sich daraus ergebenden Sicherheitsmaßnahmen einzuweisen.

Die Erstunterweisung muss zusammen mit der Unterschrift des Unterweisenden in dem Sicherheitspass dokumentiert werden. Die Erstunterweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist Aufgabe der UAP des Auftragnehmers und ist zu dokumentieren.

6.1.5 Sicherheitspässe

astora erwartet von allen Kontraktoren, dass Unterweisungen, Erste-Hilfe Ausbildungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Gefährdungsbeurteilung, nachweislich im Sicherheitspass vermerkt sind.

Die Nachweise sollen vorzugsweise in Form der vom W.E.G. und von der DGMK herausgegebenen Sicherheitspässe erfolgen, die von dem Kontraktor für jeden Beschäftigten ausgegeben und gepflegt werden.

6.2 Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vollumfänglich verantwortlich. Soweit eine Abweichung infolge einer entsprechenden, behördlichen Ausnahmegenehmigung zugelassen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der jeweiligen Ausnahmegenehmigung eingehalten werden. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Ausnahmegenehmigungen dem Auftraggeber vorzulegen (auch Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie Mehrarbeitszeit).

Alle Arbeiten sind während der regulären Tagesarbeitszeit (Montag - Freitag) durchzuführen. Sofern die Arbeitszeit des Auftragnehmers nicht mit der Arbeitszeit der Auftrag gebenden Organisationseinheit übereinstimmt, ist sie aus sicherheitstechnischen Gründen mit dem Auftraggeber entsprechend den Erfordernissen abzustimmen und festzulegen.

Mehrarbeitszeiten / Überstunden müssen rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

6.3 Ab- und Anmeldeverfahren für Kontraktoren

Alle Kontraktoren, die auf dem Gelände von astora Arbeiten ausführen, unterliegen dem An- und Abmeldeverfahren. In ihm werden alle notwendigen Schritte festgelegt, um eine Information aller beteiligten astora Mitarbeiter über die Anwesenheit und den Aufenthaltsort der Kontraktoren sowie die Unterweisung dieser in relevanten Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.

- Der Kontraktor hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter sich beim Betreten des Werkes beim Werkschutz anmelden.
- Der Kontraktor meldet sich beim Betreiber des Bereiches an. Der Betriebsleiter oder seiner Beauftragter informieren über die bereichsspezifischen Gegebenheiten und dokumentieren diese.
- Vor Verlassen des Werkes ist der Fremdfirmenausweis beim Pförtner ab zu geben.

6.4 Allgemeine Gebote und Verbote

Der Kontraktor hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Beschäftigten Arbeitsplätze und Betriebsgelände, Gemeinschaftsräume, Wascheinrichtungen und Toilettenräume sauber und in Ordnung halten.

Anweisungen des astora-Aufsichtspersonals im Rahmen des Hausrechts sind zu befolgen. Ein arbeitsvertragliches Weisungsrecht steht astora nicht zu.

Der Kontraktor hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm eingesetzten Mitarbeiter (bei Gruppen die zuständige UnternehmERAufsichtsperson) vor Aufnahme der Arbeit bei der dem Kontraktor vorab mitgeteilten astora-Aufsichtsperson anmelden und sich über den geplanten Einsatz mit der Aufsichtsperson abzustimmen.

Der Kontraktor hat astora über die Anzahl der zum Einsatz kommenden Beschäftigten und den Einsatzort vorab zu informieren. Änderungen sind astora unverzüglich mitzuteilen.

Der Kontraktor hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter Gefahren und Störungen von Sicherheitseinrichtungen unverzüglich dem astora-Personal melden.

Der Kontraktor hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter jederzeit während ihres Einsatzes bei astora folgende Regelungen beachten:

Verkehrsbereiche, insbesondere Flucht- oder Rettungswege, Zuwegungen zu Feuerlösch- oder Brandmeldeeinrichtungen, sind freizuhalten. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten.

Gerätschaften und Materialien, insbesondere Gefahrstoffe, dürfen nur an den von astora zugewiesenen Stellen gelagert werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist astora eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe, einschließlich Angabe einer Größenordnung der jeweiligen Menge, zu übergeben; bei Änderungen ist eine neue Auflistung zu übergeben.

Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheitsventile, Absperrventile, elektrische oder mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen oder andere Geräte von Betriebsanlagen dürfen nur aufgrund ausdrücklicher Weisung seitens astora außer Funktion gesetzt oder betätigt werden.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von dem in den Elektro-Bergverordnungen genannten Personenkreis vorgenommen werden.

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung von Arbeiten muss astora über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. In jedem Fall ist die Arbeitsstelle in sicherem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Dazu gehört u. a., dass

- außer Betrieb gesetzte Sicherheitseinrichtungen wieder funktionstüchtig gemacht sind,
- zurückbleibende Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Absperrungen, Abdeckungen, etc. gesichert werden,
- Absperrungen etc. entfernt sind, soweit die entsprechende Gefahr nicht mehr besteht,
- Abfälle und nicht mehr benötigte Materialien entfernt sind und aufgetretene Verschmutzungen restlos beseitigt sind.

Ist der Kontraktor nicht in der Lage, die Einhaltung der vorstehenden Regelung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter sicherzustellen, hat er astora detailliert darüber zu unterrichten, welche Unzulänglichkeiten nicht abgestellt wurden.

Bei Gefährdungen, die durch Nichtbeachtung dieser Maßgaben entstehen, behält sich astora vor, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des betroffenen Bereiches auf Kosten des Kontraktors herstellen zu lassen.

Ferner hat der Kontraktor für die Einhaltung folgender weiterer Regeln durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter Sorge zu tragen:

Das Übernachten auf dem Betriebsgelände der astora ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Betriebsteile, in denen astora Unterkünfte bereit stellt (z. B. auf Bohrplätzen oder in Ausnahmefällen) oder ausdrücklich Örtlichkeiten für das Herrichten von Übernachtungsmöglichkeiten ausweist.

Auf dem Betriebsgelände der astora besteht absolutes Verbot für alkoholische Getränke. Jedes Mitbringen alkoholischer Getränke oder Rauschmittel ist untersagt. Beschäftigte dürfen ferner nicht durch Alkoholkonsum, Rauschmittel oder Medikamenteneinnahme in einem Zustand sein, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Betrunkene oder berauschte Personen dürfen sich innerhalb der Betriebsanlagen nicht aufhalten und dort nicht geduldet werden.

Das Fotografieren oder Filmen von betrieblichen Aktivitäten oder Anlagen, insbesondere deren Veröffentlichung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens astora.

astora behält sich vor, Personen, die sich grob sicherheitswidrig verhalten oder die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen missachten, vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Beschäftigung auszuschließen. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kontraktors. Sofern astora Maßnahmen im vorgenannten Sinne ergreift, wird astora den Kontraktor unverzüglich über die konkrete Maßnahme und ihren Anlass unterrichten.

Der Kontraktor gewährt dem Auftraggeber ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu Baustelleneinrichtungen und Einrichtung die zum Ausführung seiner Tätigkeiten auf dem Gelände des Auftragnehmers liegen.

6.2 Einsatz von Subunternehmen, von Arbeitnehmern nach AÜG oder aus dem Ausland

6.2.1 Sub-Unternehmen

Der Einsatz von Subunternehmen bedarf der Genehmigung durch astora.

6.2.2 Ausländische Mitarbeiter

Der Kontraktor versichert, dass von ihm bei astora eingesetzte ausländische Mitarbeiter über die erforderlichen ausländerrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen verfügen, die für den Einsatz bei astora erforderlich sind. Nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen (BVOT) muss zumindest eine aufsichtführende Person der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist. Der Kontraktor stellt im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sicher, dass die jeweilige vom Kontraktor benannte Aufsichtsperson sowohl die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht, als auch in der Lage ist, mit den eingesetzten Mitarbeitern in ihrer/ihren jeweiligen Muttersprache(n) mündlich und schriftlich zu kommunizieren. astora ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben jederzeit zu überprüfen.

6.3 Unfallmanagement und sicherheitsrelevante Vorkommnisse

6.3.1 Erste Hilfe

Jeder Kontraktor hat dafür zu sorgen,

- dass alle Aufsichtspersonen und eine genügende Zahl weiterer Beschäftigter in der Ersten Hilfe ausgebildet sind, sie in Abständen von höchstens drei Jahren erneut in der Ersten Hilfe unterwiesen werden und dass sowohl über die Erstausbildung als auch über die erneute Unterweisung ein Nachweis geführt werden kann,
- dass Elektro-Fachkräfte sowie andere regelmäßig an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln beschäftigte Personen, die einer Gefahr durch direktes Berühren dieser Anlagen oder Betriebsmittel ausgesetzt sein können, erstmalig vor dem ersten Einsatz und jährlich wiederkehrend über die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden,
- dass an Arbeitsstätten, an denen regelmäßig drei oder mehr Personen eingesetzt sind, mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist,
- dass Verbandbücher vorgehalten und alle Erste-Hilfe-Leistungen oder Verletzungen dort eingetragen werden. Der Kontraktor hat Sorge zu tragen das Datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

astora hält Erste-Hilfe-Material bereit, das bei Bedarf jedermann zur Verfügung steht. Der Kontraktor hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass die Entnahme von seitens astora vorgehaltenem Erste-Hilfe-Material durch diese Mitarbeiter astora unverzüglich bekanntzugeben ist, insbesondere damit eine Ersatzbeschaffung organisiert werden kann.

Auf eigenständigen Baustellen hat der Kontraktor selbst für die Bereitstellung von erforderlichem Erste-Hilfe-Material zu sorgen.

6.3.2 Meldung von Unfällen

Alle Unfälle und Verletzungen, die sich im Rahmen der Arbeiten für astora ereignet haben, sind dem Auftraggeber sofort zu melden.

Unfallverletzte, die ärztliche Hilfe benötigen, sind einem Durchgangsarzt vorzustellen, sofern nicht unverzüglich andere Fachärzte hinzugezogen werden müssen (z. B. Augenarzt). In den astora-Betrieben sind Listen der in der Nähe verfügbaren Durchgangsarzte vorhanden.

Sofern ein anzeigepflichtiger Unfall vorliegt (Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen) hat der Kontraktor der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft und dem für den Bergbaubetrieb zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie je zwei Ausfertigungen der Unfallanzeige zu übersenden und astora eine Kopie dieser Anzeige zuzustellen. Sinngemäß gilt vorgenanntes Verfahren auch für die Anzeige von Berufskrankheiten, sofern die Ursache in der Tätigkeit in den Bergbaubetrieben der astora vermutet wird.

Vorgeschriebene Sofortmeldungen (schwere Verletzungen und besondere Betriebsereignisse) an zuständige Behörden (z.B. Bergbehörden, Kriminalpolizei) werden von astora vorgenommen. Die zuständige Berufsgenossenschaft des Kontraktors wird durch den Kontraktor selbst informiert.

Die Kontraktoren haben die Ursachen der Unfälle zu untersuchen und astora über die Ergebnisse der Untersuchung sowie die zur Vermeidung derartiger Unfälle getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats, schriftlich zu unterrichten. Soweit erforderlich wirkt astora bei der Untersuchung und bei der Festlegung von Maßnahmen mit.

Jeder Kontraktor hat spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Tätigkeiten für astora, bei längerfristigem Einsatz monatlich spätestens zum 3. Arbeitstag des folgenden Monats, der astora Aufsichtsperson einen Bericht vorzulegen, aus dem bezogen auf die Tätigkeiten bei astora folgende Angaben hervorgehen:

- Summe der verfahrenen Arbeitsstunden,
- Summe der eingesetzten Mitarbeiter
- Anzahl von Arbeitsunfällen mit Ausfallzeit insgesamt,
- Anzahl der Kalenderausfalltage, die die einzelnen Unfälle mit Ausfallzeit zur Folge hatten,
- Anzahl von Arbeitsunfällen, deren Folgen aber eine ärztliche Behandlung oder einen Leichtarbeitsplatz erforderlich gemacht haben,
- Anzahl der Tage, die ein Mitarbeiter auf einem Leichtarbeitsplatz eingesetzt war
- Inhalte von Verbandbucheintragungen (Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen).

6.3.3 Meldung von Vorkommnissen

Neben Unfällen sind auch folgende Vorkommnisse durch die Kontraktoren zu berichten:

- Gefährliche Zustände
- nicht sicherheitsgerechtes Verhalten
- Beinahe Unfälle
- Erste-Hilfe Ereignisse

Die Kontraktoren müssen hierzu ein System einrichten und die Mitarbeiter in der Handhabung schulen. Bei signifikanten Beinahe-Ereignissen (Near Miss) wird zusammen mit astora eine Ursachenanalyse durchgeführt, ein Lernerfahrungsbericht (Lessons Learned) erstellt und kommuniziert. Diese Rückmeldungen werden als Information genutzt, um die Sicherheit aller Mitarbeiter zu verbessern

Die Kontraktoren berichten z.B. mittels Melde-Kartensystem

6.4 Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Regelungen zur Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung durch den Arbeitgeber und zur Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Beschäftigte finden sich in der aufgrund europäischer Vorgaben vom deutschen Gesetzgeber erlassenen PSA-Matrix. Der Kontraktor ist verpflichtet, die Vorgaben der PSA-Benutzungsverordnung im Rahmen seines Vertragsverhältnisses mit astora vollständig zu beachten. Die Pflicht, für seine eigenen Mitarbeiter erforderliche Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, obliegt insoweit dem Kontraktor.

Ferner hat der Kontraktor hinsichtlich der bei astora eingesetzten Mitarbeiter § 18 Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) zu beachten, wonach Beschäftigten nur persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung gestellt werden,

- die den Anforderungen der 8. Produktsicherheitsverordnung (8. ProdSV) entsprechen und
- deren Eignung durch eine vorzunehmende Bewertung festgestellt ist.

Der Kontraktor ist dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die Schutzkleidung ordnungsgemäß tragen. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Mitarbeiter der vom Auftragnehmer eingesetzten muss für das Tragen dieser Schutzausrüstung tauglich sein, sofern dazu eine berufsgenossenschaftliche Anforderung besteht. Die Tauglichkeit ist vom Auftragnehmer unaufgefordert nachzuweisen.

Im Anhang B der Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren, sind in einem Merkblatt die Mindestanforderungen an Persönliche Schutzausrüstung für Kontraktoren spezifiziert. Der Standard ergibt sich aus den Anforderungen, die sich aus den betrieblichen Umgebungsbedingungen ableiten. Für einzelne Tätigkeiten und/oder Arbeiten in besonderen Bereichen können weiterführende Anforderungen an die Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein.

In den astora-Betriebsanlagen ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass es zum Austritt brennbarer Stoffe kommen kann. Deshalb haben Kontraktoren alle ihre Mitarbeiter mit

Arbeitsschutzkleidung auszustatten, die dem kurzzeitigen Einwirken von Flammen widersteht und nach einer Flammeneinwirkung nicht selbständig weiter brennt.

6.5 Arbeitsmittel

6.5.1 Bereitstellung

Nach § 17 ABergV dürfen nur Arbeitsmittel bereitgestellt und benutzt werden, die unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung zweckentsprechend ausgewählt wurden und den Vorschriften des Anhangs der europäischen Richtlinie 2009/104/EG für Arbeitsmittel entsprechen. Der Kontraktor hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die Vorgaben des § 17 ABergV vollständig eingehalten werden.

6.5.2 Prüfungen

Die Kontraktoren sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen ihrer Arbeitsmittel selbst vorzunehmen. Durchgeführte Prüfungen müssen dokumentiert werden. Die Unterlagen sind bei Bedarf vorzulegen. Prüfplaketten sollen direkt auf den Arbeitsmitteln angebracht sein.

6.6 Sicherheitskennzeichnung

Kontraktoren sind verpflichtet, Gerätschaften oder Stoffe mit den nach vorgenannten Vorschriften erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen.

Die in den Betrieben vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind zu beachten und dürfen ohne Zustimmung seitens astora nicht entfernt, verändert, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden. Der Kontraktor ist insoweit für die Einhaltung dieser Vorgabe durch das von ihm eingesetzte Personal verantwortlich.

6.7 Koordination von Arbeiten

6.7.1 Grundsätzliche Verantwortungsabgrenzung

§ 4 Abs. 1 ABergV: „Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer (das sind astora und Kontraktoren; vgl. § 4 Abs. 3) zeitlich und örtlich gemeinsam in einem Betrieb tätig, so ist jeder Unternehmer für den Bereich verantwortlich, der seinem Weisungsrecht unterliegt. Die erforderlichen Unterweisungen nimmt grundsätzlich jeder beteiligte Unternehmer für die Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereiches selbst vor.“

6.7.2 Organisation der Zusammenarbeit

6.7.2.1 Grundsatz

astora und Kontraktoren haben bei den zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen zusammenzuarbeiten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2: ABergV). astora koordiniert alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

6.7.2.2 Allgemeine Umsetzung

- a) astora ermittelt und beurteilt zunächst die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und trifft in diesem Zusammenhang die notwendigen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Das wird im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument des jeweiligen Betriebes dokumentiert.
- b) astora ermittelt ferner, welche Gefährdungen von eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und Beschäftigte von Kontraktoren berühren können, und unterrichtet die Kontraktoren darüber.
- c) Die Kontraktoren ermitteln und beurteilen unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse und der von astora gegebenen Informationen die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und treffen in diesem Zusammenhang die notwendigen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Soweit möglich können sie sich auf von astora bereits getroffene Maßnahmen stützen. Die Kontraktoren informieren astora darüber, welche Gefährdungen von ihren eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und Beschäftigte oder Anlagen von astora berühren können.

astora bezieht die von Kontraktoren gegebenen Informationen in die Ermittlung und Beurteilung unter a) ein.

6.7.2.3 Besondere Arbeiten / Permit to Work (Erlaubnisschein)

astora bestimmt innerhalb bestehender Betriebe im Einzelnen, welche Tätigkeiten als gefährliche (sicherheitskritische) Arbeiten eingestuft werden. Sicherheitskritische Arbeiten sind Tätigkeiten deren Durchführung mit einem hohen Risiko verbunden ist, dass sich nicht beseitigen und nur mit Hilfe von organisatorischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen auf ein vertretbares Risikoniveau reduzieren lässt.

Für die Freigabe von Arbeiten, die als besonders kritisch eingestuft werden, werden innerhalb bestehender Betriebe Permit to Work Erlaubnisverfahren (Arbeitserlaubnisscheine) verwendet.

Tätigkeiten, die dem Erlaubnisverfahren unterliegen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn eine verantwortliche Person ihren Beginn freigegeben hat und die Vorgehensweise, sowie die vor, während und nach Abschluss der Arbeiten einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen schriftlich geregelt sind (§ 9 ABergV). Kontraktoren haben das von ihnen eingesetzte Personal so zu instruieren, dass dieses die im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren einzuhaltenden Regelungen vollumfänglich beachtet.

Soweit der Kontraktor, auf Grundlage der von ihnen ordnungsgemäß durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, Arbeiten als arbeitserlaubnisscheinpflchtig einstufen, ist er gehalten, astora hierüber zu informieren. Die Einhaltung etwaiger Vorgaben, die sich infolge einer entsprechende Einstufung durch den Kontraktor ergeben, hat der Kontraktor in eigener Verantwortung sicher zu stellen.

6.7.3 Generelle technische Anforderungen

6.7.3.1 Maßnahmen nach Störfallverordnung

Die Betriebe der astora unterliegen den Pflichten der Störfallverordnung. Es wird vom Auftraggeber mitgeteilt, welche Auswirkung dies auf die Art der Ausführung der geplanten Arbeiten hat. Die entsprechenden Vorgaben sind vom Kontraktor in eigener Verantwortung einzuhalten. Insbesondere hat der Kontraktor eine sorgfältige, nachverfolgbare Dokumentation über die kontraktorseitige Beschaffung von Arbeitsmitteln durchzuführen, die in den Betrieben eingebaut werden.

6.7.3.2 Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung verlangt eine Prüfung für alle Arbeitsmittel (damit sind auch Anlagen gemeint) vor Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder nach Ortsveränderung. Der Kontraktor trägt im Rahmen der von ihm geschuldeten Leistung die Verantwortung für die Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung.

Sofern die sicherheitsrelevanten Funktionen oder Bauteile nicht nach Beendigung der Baumaßnahmen ausreichend auf deren Funktionalität und Wirksamkeit geprüft werden können, hat der Kontraktor während der Baumaßnahmen Möglichkeiten für Detailprüfungen vorzusehen, die die Betriebssicherheit gewährleisten.

6.7.3.3 Reparaturen

Sofern in die vom Kontraktor zu erbringende Leistung Reparaturen von Apparaten, Maschinen, Geräten etc. eingebunden sind und diese unter den Regelungsbereich der Verordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz fallen, so hat der Kontraktor für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen. Insbesondere sind die Vorschriften für das Wieder Inverkehrbringen, einschließlich der betreffenden Prüfvorschriften vom Kontraktor zu beachten. Die Prüfdokumente sind Bestandteil der vertraglich vom Kontraktor geschuldeten Leistung.

6.7.3.4 Dokumentation

Sofern der Auftrag schriftliche Dokumentationen, Betriebsanleitungen etc. beinhaltet, sind diese in deutscher Sprache auszuliefern. Zeichnungen sind entsprechend den DIN-Richtlinien zu erstellen. Abweichungen von diesen Anforderungen bedürfen der Absprache mit dem Auftraggeber.

In jedem Fall aber sind sicherheitsrelevante Details in deutscher Sprache zu dokumentieren.

Da die astora Betriebe in Rehden und Jemgum der Störfallverordnung unterliegen, muss die Dokumentation den Anforderungen des § 6 Störfallverordnung genügen.

Alle angefertigte Dokumente (Isometrie, Bescheinigungen etc.) sind dem Auftraggeber zu übergeben.

Anhänge

- Anhang A** Verantwortliche Personen nach dem Bundesberggesetz (BBergG), insbesondere verantwortliche Personen von Fremdunternehmen (Auftragnehmern)
- Anhang B** Merkblatt für Mindestanforderungen an Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Anhang C** Bestellung von verantwortlichen Personen